

Klienten-Info Online im Textformat

Ausgabe 08+09/2005

Inhaltsverzeichnis

- Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien - Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung
- EU-Quellensteuer und Bankgeheimnis
- Arbeitsverhältnis oder familiäre Beistandspflicht
- Werbungskosten bei Nutzung eines Fremdfahrzeuges
- Neuerungen gemäß Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005
- Änderung des BMVG ab 1. Juli 2005
- Unterschiedliche Höhe bei den steuerfreien Reisekostenersätzen und der Geltendmachung von Reisekosten
- Pauschale Reisevergütungen an freie Dienstnehmer
- Unterschiedliche Besteuerung von Pensionsbezügen - Steuerfreiheit bis zur Höherbelastung

Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung

Die jüngste Änderung der Umsatzsteuerrichtlinien betrifft die elektronische Signatur. Schon mehrmals wurde in früheren Klienten-Informationen auf die Erfordernisse bei der elektronischen Rechnungsübermittlung hingewiesen. Die wesentlichste Änderung der UStR betrifft die mittels Telefax übermittelte Rechnung. Nur mehr bis Ende 2005 sind **unsignierte** Rechnungen, die mittels Fernkopierer (Telefax) übermittelt werden zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bisher waren Fax-Rechnungen von der Signaturpflicht befreit. Durch die Faxzustellung konnten bisher viele Unternehmen die Vorteile der elektronischen Übermittlung nutzen, ohne die Signierung vornehmen zu müssen. Der Erlass stellt nunmehr klar, dass auch Rechnungen, die per Telefax oder Email übermittelt werden, als elektronisch übermittelte Rechnungen anzusehen und damit zu signieren sind.

Weitere Änderungen betreffen auch die Aufbewahrungspflicht. Die Aufbewahrungspflichten des Rechnungsempfängers und die Dokumentationspflichten der Signaturumgebung (Software und Hardware) werden geregelt. Rechnungsempfänger müssen eine Kopie der Rechnung **elektronisch** aufbewahren, damit die Prüfmöglichkeit der Signatur gewahrt bleibt. Für die Erstvorlage von Rechnungen ist es allerdings zulässig, dem Finanzamt eine gedruckte Version vorzulegen. Elektronische Rechnungen sind elektronisch zu archivieren. Überdies wird vom Erlass das gemeinsame Signieren mehrerer Rechnungen, die automatisierte Durchführung von Massensignaturen und die Beauftragung eines Dienstleisters zum Signieren der Rechnungen als zulässig anerkannt.

Für weitere Informationen zu diesem Thema erfolgt an dieser Stelle der Hinweis auf unsere Homepage, wo Sie unter <http://klienteninfo.stb-fuchshuber.at> ältere Informationen mit aktueller Gültigkeit, insbesondere die **Sonderinformation 3 - 07/2005** (Die elektronische Rechnung), den **Volltext der Änderungen der Umsatzsteuerrichtlinien** (Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung) und die **Sonderinformation 6 - 09/2005** (Zusammenfassung der wesentlichen Klarstellungen durch die Richtlinienänderungen) herunterladen können.

EU-Quellensteuer und Bankgeheimnis

Seit Einführung der EU-Quellensteuer (BGBl I Nr. 33/2004) mit Wirkung ab **1. Juli 2005** und dem BMF-Erlass vom 16. Juni 2005 samt Richtlinien zur Durchführung der EU-Quellensteuer, ist das Bankgeheimnis im EU-Raum auch nicht mehr das, was es einmal war. Bis auf Österreich, Belgien und Luxemburg besteht nämlich zwischen **Banken** und **Fiskus** ein gegenseitiger **Informationsaustausch** betreffend die steuerliche Erfassung der Zinserträge von in anderen Mitgliedsstaaten der EU ansässigen Privatanlegern.

Der aktuelle Stand des Bankgeheimnisses in Deutschland sei kurz dargestellt:

:: Deutschland

Seit **1. April 2005** ist das **Bankgeheimnis abgeschafft**. Finanzämter, Sozialversicherungsbehörden und Arbeitsagenturen haben auch ohne begründeten Verdacht auf Steuervergehen über die zentrale Kontoevidenz Zugang zu sämtlichen Bankkonten und Wertpapierdepots ohne richterliche Erlaubnis und ohne die Bank oder den Kontoinhaber informieren zu müssen.

:: Schlussbemerkung

Wie bereits in der Klienten-Info März 2005 ausgeführt, sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Informationsaustausch über Zinserträge **für Österreicher (natürliche aber nicht juristische Personen!)**, aus Ländern mit Informationsaustausch steuerlich relevant ist. Die Nichterfassung dieser Zinsen in der Steuererklärung kann finanzstrafrechtliche Folgen haben, welche nur durch rechtzeitige Selbstanzeige vermieden werden können.

Zu den **quellensteuerpflichtigen Einkünften** gehören insbesondere: Geldeinlagen bei Banken, Forderungswertpapiere, Investmentfonds mit mehr als 15 % Obligationenanteil, thesaurierende Investmentfonds mit mehr als 40 % Obligationenanteil, echte stille Gesellschaften und Forderungen gegenüber Nichtbanken (zB Zinsen aus Privatdarlehen).

Nicht betroffen sind: Aktiendividenden, Gewinne aus GmbH-Anteilen, Privatstiftungen, Immobilieninvestmentfonds, Versicherungsleistungen, Indexpapiere ohne Kapitalgarantie und Derivate (zB Optionen, Futures etc.).

Arbeitsverhältnis oder familiäre Beistandspflicht

Das Bestreben, die Mitarbeit der Ehegattin im Betrieb des Ehegatten (oder umgekehrt) - gleiches gilt für Lebensgemeinschaften - in Form eines Dienstverhältnisses zu gestalten, ist vornehmlich vom Gedanken der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung (KV, UV, PV etc.) beherrscht. Um dieses Ziel

zu erreichen genügen aber nicht die bloße Anmeldung bei der GKK und die Abfuhr der Beiträge und Steuern. Vielmehr kommt es darauf an, ob sämtliche Kriterien für ein Dienstverhältnis erfüllt sind.

Merkmale für ein Dienstverhältnis

Wesentlich sind: Die persönliche, auf Zeit abgestellte Arbeitsverpflichtung, die disziplinarische Verantwortung und Fremdbestimmtheit der Arbeit, die Treuepflicht, sowie die organisatorische Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers. Bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen kommt noch hinzu, dass diese nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, einen eindeutigen und klaren - jeden Zweifel ausschließenden - Inhalt haben und zwischen Familienfremden unter gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären, um zur steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Anerkennung zu gelangen. Gesetzliche Grundlagen: § 1151 Abs. 1 ABGB, § 47 Abs. 2 EStG und § 4 Abs. 2 ASVG.

Rechtsprechung

:: Beschäftigung nach Bedarf

Der VwGH 22.2.2000, 99/14/0082 hat die Anerkennung eines Dienstverhältnisses der Ehegattin verweigert, weil keine Vereinbarung über Dienstbeginn und Dienstende bestanden hat und damit nicht sichergestellt sei, auf welche Weise die Arbeitnehmerin die vereinbarten 20 Wochenstunden erbringt.

:: Bereitschaftsdienst der Ehegattin

Im Falle des VwGH 13.10.1999, 93/13/0074 stellt sich die Frage der betrieblichen Veranlassung des Bereitschaftsdienstes der Ehegattin eines Apothekers. Die Argumentation, die Gattin arbeite praktisch rund um die Uhr und verfüge über keinerlei Freizeit, stellte für das Gericht eine "praktisch undurchführbare Tätigkeit" dar. Einem Fremdvergleich kann diese Tätigkeit nicht standhalten.

:: Familiäre Beistandspflicht

Der OGH 9 Ob A 25/01v hat in folgendem Fall den Anspruch der beschäftigten Ehefrau auf Insolvenz-Ausfallgeld abgewiesen. Die Ehefrau war von zu Hause aus für den Betrieb des Ehemannes tätig. Vereinbart war, dass sie Arbeiten zu erbringen habe, die ihr der Ehemann übertrage. Infolge finanzieller Probleme konnte das Gehalt lange Zeit nicht ausgezahlt werden. Im Konkurs beanspruchte schließlich die Ehefrau vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ihre ausstehenden Gehaltsforderungen. Das Gericht qualifizierte das Vertragsverhältnis als atypisch und nicht dem Fremdvergleich standhaltende Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses.

Schlussfolgerung

Fehlen die wesentlichen Merkmale für ein **echtes Dienstverhältnis**, handelt es sich um ein nichtiges **Scheindienstverhältnis**. Die geleisteten Beiträge stellen verlorenen Aufwand dar und begründen keine ASVG-Versicherung, was insbesondere für die angestrebte Pensionsversicherung fatale Folgen hat. Zu prüfen wäre allenfalls, ob ein **Freies Dienstverhältnis** gem. § 4 Abs. 4 ASVG besteht, oder **Neue Selbständigkeit** gem. § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG vorliegt, was zB bei Übernahme der Buchhaltung oder Lohnverrechnung denkbar wäre. Aber auch in diesen Fällen ist der Fremdvergleich ein maßgebliches Kriterium.

Bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen oder Lebensgefährten ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages, dringend zu empfehlen. Das gilt insbesondere für Dienstverträge in denen alle wesentlichen Merkmale enthalten sein müssen. Zur formellen Gestaltung kommt allerdings noch deren materielle Erfüllung hinzu. Nach dem Motto *Papier ist geduldig* ist darauf zu achten, dass der Vertrag auch "gelebt" wird.

Werbungskosten bei Nutzung eines Fremdfahrzeuges

Bei Verwendung eines fremden Fahrzeuges für Dienstfahrten kann das **Kilometergeld** laut Rz 372 LStR 2002 geltend gemacht werden, was bisher nicht der Fall war.

Anders ist die Situation bei Geltendmachung der tatsächlichen Kosten. In diesem Fall kann die anteilige **AfA** nur dann abgesetzt werden, wenn das Fahrzeug im Eigentum des Steuerpflichtigen steht (Rz 376 LStR 2002).

Neuerungen gemäß Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005

Einkommensteuergesetz

:: Steuerbegünstigung für Auftragsforschung ab 1. Jänner 2005

Der Forschungsfreibetrag und die Forschungsprämie stehen auch für in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung zu, wodurch diese Steuerbegünstigung auch für Klein- und Mittelbetriebe anwendbar ist. Betroffen sind nur Zuwendungen an bestimmte Einrichtungen wie: Universitäten und Forschungseinrichtungen (WIFO oder IHS), die selbst keine steuerliche Forschungsförderung geltend machen können.

:: Bausparen ab 1. September 2005

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages unterbleibt die Rückforderung der gewährten Bausparprämie, wenn die Mittel für Maßnahmen der Bildung oder der Pflege verwendet werden. Weiters wird die Geschäftstätigkeit der Bausparkassen um die Finanzierung dieser Maßnahmen erweitert.

Umsatzsteuergesetz ab 1. Jänner 2006

:: UID-Nummer als Rechnungsbestandteil

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,- übersteigt, ist weiters die UID-Nr. sowohl des liefernden oder leistenden Unternehmers wie auch des Lieferungs- und Leistungsempfängers anzugeben.

:: Zusammenfassende Meldung

Diese ist in Hinkunft monatlich, zusammen mit der Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben.

:: Finanzstrafgesetz ab 1. Jänner 2006

Das Höchstausmaß der Freiheitsstrafe bei strafbestimmenden Wertbeträgen von über € 3 Mio. wird auf 7 Jahre (bisher 5 Jahre) angehoben.

Änderung des BMVG ab 1. Juli 2005

Wie schon in der Klienten-Info April 2005 angekündigt, wurde mit dem BGBl I 2005/36 die **Zwangszuweisung** zu einer **Mitarbeitervorsorgekasse** eingeführt und dem Arbeitgeber die **Wahlmöglichkeit** eröffnet die **MVK-Beiträge** bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen monatlich oder einmal **jährlich** zu entrichten.

Zwangszuweisung

Hat der Arbeitgeber nicht innerhalb von 6 Monaten ab Beginn des Arbeitsverhältnisses des ersten Arbeitnehmers, für den MVK-Beiträge zu entrichten sind, einen Beitrittsvertrag mit einer MVK abgeschlossen, wird er von der Krankenkasse aufgefordert binnen 3 Monaten eine MVK auszuwählen, andernfalls erfolgt die Zuweisung an eine bestimmte MVK. Dem Arbeitgeber wird aber eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum nächsten oder übernächsten Bilanzstichtag der MVK eingeräumt. Diese Vorgangsweise gilt auch für Zeiträume, die vor dem 1. Juli 2005 begonnen haben.

Zahlungsmodus bei geringfügig Beschäftigten

Wählt der Arbeitgeber statt der monatlichen Zahlung die Zahlung **zum Jahresende** gilt folgendes:

- Der zu leistende Betrag erhöht sich um 2,5 %.
- Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist der MVK-Beitrag 2 Wochen nach Ende des Dienstverhältnisses fällig.
- Die Änderung des Zahlungsmodus ist vom Arbeitgeber vor dem Beitragszeitraum, für den die Änderung vorgesehen ist, der Krankenkasse zu melden. Das bedeutet, dass erst für den Beitragszeitraum nach dem 31. Dezember 2005 - also für 2006 - die Änderung möglich ist, wenn spätestens Ende 2005 diese Meldung erfolgt.

Unterschiedliche Höhe bei den steuerfreien Reisekostensätzen und der Geltendmachung von Reisekosten

Dass alle Steuerpflichtigen gleich sind, manche aber gleicher, erhellt wieder einmal mehr aus der unterschiedlichen Höhe der Reisekostensätze bzw. der Absetzbarkeit je nachdem, ob es sich um Einkünfte aus selbständiger oder nicht selbständiger Tätigkeit handelt und welche Tätigkeit ausgeübt wird.

Lesen Sie mehr zu diesem Thema in der **Sonderinformation 7 - 09/2005** (Unterschiedliche Höhe bei den steuerfreien Reisekostensätzen und der Geltendmachung von Reisen). Mit dem Link <http://klienteninfo.stb-fuchshuber.at> gelangen Sie direkt zur download-site für sämtliche Klienten-Infos.

Pauschale Reisevergütungen an freie Dienstnehmer

Derartige Vergütungen (Km-Gelder, Tages-/Nächtigungsgelder) unterliegen bei freien Dienstnehmern lt. VwGH 15.3.2005, 2001/08/0176 der **Sozialversicherungspflicht**, weil lt. ASVG nur Ersätze von tatsächlichen - durch Belege nachgewiesene - Auslagen beitragsfrei sind. Diese Rechtsauslegung gilt grundsätzlich für die Vergangenheit. Um Aufrollungen zu vermeiden, konzidiert die Sozialversicherung deren **Anwendung** erst ab Veröffentlichung des Erkenntnisses, somit **ab Mai 2005**.

Nach wie vor ist zu empfehlen, an freie Dienstnehmer keine Reisevergütungen zu bezahlen, weil dies als Indiz für ein echtes Dienstverhältnis gelten könnte.

Unterschiedliche Besteuerung von Pensionsbezügen – Steuerfreiheit bis zur Höherbelastung

Einkunftsarten

Grundsätzlich liegen Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit gem. § 25 EStG vor, gleichgültig aus welcher aktiven Tätigkeit die Pension stammt. Dazu zählen zB Bezüge aus in- und ausländischen Pensionskassen, Arbeitnehmerstiftungen, Unterstützungs- und Mitarbeitervorsorgekassen, gesetzlichen Pensionen, sowie Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, wenn diese den Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung gleichartig sind. Ausländische Pensionsbezüge sind in bestimmten Fällen als wiederkehrende Bezüge nach § 29 EStG zu erfassen und es sind die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) anzuwenden.

Besteuerungsformen

Pensionsbezüge können steuerfrei, anteilig zu 75 % steuerfrei oder zum Tarif sogar höher besteuert sein, als Aktiveinkünfte.

:: Steuerfreie Pensionen

- Bezüge aus **Pensionskassen**, soweit für die Beiträge bis € 1.000,- p.a. eine Prämie nach § 108a EStG (Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge) in Anspruch genommen worden ist.
- Pensionen aus der **gesetzlichen Sozialversicherung**, soweit für Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung - wie oben - eine Prämie nach § 108a EStG in Anspruch genommen worden ist.
- Steuerfrei sind auch jene Pensionsbezüge, die auf die **Veranlagungserträge** der o.a. Beiträge entfallen.

:: Zu 75 % steuerfreie Pensionen

- Jene Teile der Bezüge aus **Pensionskassen**, für welche die Beiträge vom Arbeitnehmer, vom wesentlich Beteiligten oder vom Arbeitgeber für sich selbst eingezahlt wurden. Gleiches gilt für die auf diese Beiträge entfallenden Gewinnanteile.
- **Höherversicherungspensionen** aus der gesetzlichen Sozialversicherung, soweit die Steigerungsbeträge nicht auf Beiträgen beruhen, die im Zeitpunkt der Leistung als Pflichtbeiträge abzugsfähig waren.

:: Tarifbesteuerung

Alle anderen Pensionsbezüge unterliegen der vollen Steuerbelastung, wobei für Pensionisten eine vom Arbeitnehmer unterschiedliche Monatssteuertabelle ab 2005 anzuwenden ist, weil unterschiedliche Absetzbeträge zur Anwendung gelangen. Während für Arbeitnehmer p.a. der Verkehrsabsetzbetrag von € 291,- der Arbeitnehmerabsetzbetrag von € 54,- und der Werbungskostenpauschbetrag von € 132,- (insgesamt also € 477,-) zustehen, gilt für den Pensionisten lediglich der Pensionistenabsetzbetrag von € 400,- p.a. und der auch nur in voller Höhe bis zu einem Jahreseinkommen von € 17.000,- mit einer Einschleifregelung bis € 25.000,-. Darüber entfällt er zur Gänze. Der Werbungskostenpauschbetrag steht nicht zu. Dadurch ist die Steuerbelastung des Pensionisten höher, als die des Aktiven.

:: Praxishinweis für die Überprüfung der 75%igen Steuerbefreiung

Vielfach ist aus der monatlichen Pensionsabrechnung nicht ohne weiteres ersichtlich, ob diese Steuerbefreiung auch tatsächlich berücksichtigt wurde. Das kann wie folgt leicht überprüft werden: Die Differenz zwischen der Bruttopension und der Steuerbemessungsgrundlage - unter Berücksichtigung des abgezogenen KV-Beitrages - ist der 75%ige steuerfreie Anteil, aus dem die gesamte Höherversicherungspension errechnet werden kann. Diese muss mit der Pensionsbestätigung der SVA, welche angefordert werden kann, übereinstimmen. Für die Berechnung der Lohnsteuer ist - wie oben ausgeführt - die Monatslohnsteuertabelle 2005 für Pensionisten heranzuziehen.

Mit freundlichem Gruß

Dkfm. Johann Fuchshuber